
Beitrags- und Mitgliederordnung

Volleyballclub Baustetten e. V.



29.03.2018

Beitrags- und Mitgliederordnung des Volleyballclub Baustetten e. V.

§ 1 Beitragspflicht

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso sind außerordentliche Beiträge und deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen.
3. Die Beiträge werden in Jugendliche bis 18 Jahren, Erwachsene und Familien gestaffelt. Im Familienbeitrag sind neben den Eltern sämtliche Familienangehörige bis zum 18. Lebensjahr eingeschlossen.
4. Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis zum 1. Dezember gemeldet werden.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 10. November des Kalenderjahres fällig.
3. Die Mitglieder entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum, den vollen Jahresbeitrag.
4. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt über das SEPA-Lastschriftverfahren.
5. Die Kosten für Fehlbuchungen, welches das Mitglied verschuldet (Änderung der Kontoverbindung, nicht gedecktes Konto, unberechtigter Widerruf) gehen grundsätzlich zu Lasten des Mitglieds.

§ 3 Beitragsaussetzung

1. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beitragssätze

1. Jugendliche Mitglieder entrichten erst im Folgejahr nach Eintreten der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) den Erwachsenenbeitrag.

2. Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages:

Jugendliche: 18,00 Euro

Erwachsene: 24,00 Euro

Familien: 49,00 Euro

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und an ihr teilzunehmen;
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Veranstaltung vom Vorstand nicht ausdrücklich für einen bestimmten Mitglieder- bzw. Personenkreis bestimmt ist;
- c) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Dabei sind die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Bestimmungen zu beachten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

2. Das Vereinseigentum ist durch alle Mitglieder schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 6 Gültigkeit

Diese Beitrags- und Mitgliederordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 29.03.2018 beschlossen und tritt am 29.03.2018 in Kraft.